

Inhalt

| | |
|--|---|
| Urteil - Abberufung eines Ausbilders durch den Betriebsrat | 1 |
| Beispiel - Antrag auf Abberufung des Ausbilders | 2 |

Urteil - Abberufung eines Ausbilders durch den Betriebsrat¹

Abberufung eines Ausbilders durch den Betriebsrat

Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört es, die Ausbildung im Betrieb zu überwachen. Nach § 98 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) kann der Betriebsrat einen Ausbilder abberufen, wenn dieser persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. An die Einschätzung der Industrie- und Handelskammer (IHK) ist der Betriebsrat dabei nicht gebunden.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. November 2017, 15 TaBV 2/17

Das ist passiert:

Der Betriebsrat möchte die Abberufung eines Ausbilders im Betrieb erreichen. Der Ausbilder ist ausgebildeter Elektroinstallateur, hat aber keinen Meisterabschluss. Bereits 1988 hat er seine Ausbildereignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen. Seit 2014 ist er Ausbildungsbeauftragter der IHK und dort auch Prüfer für die Ausbildungsberufe Mechatroniker und Fachkraft für Metalltechnik.

Bei seiner Tätigkeit im Betrieb kam es seit 2015 häufiger zu zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen mit Auszubildenden. So sprach er z.B. einen Auszubildenden regelmäßig mit „Hey Türke“ oder „Türke mach mal“ an. Der Betriebsrat möchte die Abberufung des Ausbilders erreichen. Er meint, der Ausbilder sei weder persönlich geeignet, wie die genannten Vorfälle zeigen, noch sei er fachlich geeignet, da er keinen Meisterabschluss habe.

Das entschied das Gericht:

Das Gericht gab dem Betriebsrat Recht und legte der Arbeitgeberin auf, den Ausbilder abberufen. Der Betriebsrat habe nach § 98 Abs. 2 BetrVG neben den öffentlich-rechtlichen Stellen (z.B. der IHK) ein eigenständiges Überwachungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Ausbilder im Betrieb.

Im vorliegenden Fall mangle es dem Ausbilder sowohl an der fachlichen als auch an der persönlichen Eignung. Die persönliche Eignung fehle, weil er seine Aufgaben vernachlässigt habe (§ 98 Abs. 2 Halbsatz 2 3. Fall BetrVG). Zur fachlichen Eignung führte das Gericht Folgendes aus: Der Ausbilder habe eine Abschlussprüfung in der Fachrichtung „Elektroinstallateur“. Dies entspreche aber weder der Fachrichtung „Mechatroniker“ noch der Fachrichtung „Fachkraft für Metalltechnik“, für die er als Ausbilder im Betrieb zuständig sei. Auch außerhalb seiner Berufsausbildung seien keine Umstände erkennbar, die ihn zur Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit in den von seiner eigenen Ausbildung nicht abgedeckten Segmenten befähigten. Auch andere Ausbilder könnten die fachliche Eignung des betroffenen Ausbilders nicht ersetzen. Der Ausbilder sei deshalb fachlich ungeeignet.

¹ <https://www.betriebsrat.de/rechtsprechung/br/urteil/abberufung-eines-ausbilders-durch-den-betriebsrat>

Beispiel - Antrag auf Abberufung des Ausbilders²

Betriebsrat

der Musterfirma

An die Geschäftsleitung

im Hause

Antrag auf Abberufung des Ausbilders Herrn [...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Betriebsrat sind in den letzten Wochen mehrere Beschwerden vorgetragen worden, dass Herr [...] seinen Pflichten als Ausbilder nicht in ausreichendem Maße nachkomme.

In allen Fällen wurde berichtet, dass Herr [...] keinerlei Geduld mit den Auszubildenden hat, Fragen nicht oder nur genervt beantwortet und Auszubildende beschimpft, wenn diese eine Anweisung nicht sofort verstehen. Die Auszubildenden werden ohne Rücksicht auf den Ausbildungszweck für alle Aufgaben eingesetzt, die seiner Ansicht nach unbedingt sofort erledigt werden müssen. Es besteht die Befürchtung, dass die Auszubildenden das Ziel der Ausbildung nicht erreichen.

Wir sind diesen Anschuldigungen nachgegangen und stellten dabei fest, dass die Beschwerdeführer Herr [...] zu Recht die Vernachlässigung der Aufgaben eines Ausbilders vorwerfen. Aus diesem Grund hat der Betriebsrat in seiner Sitzung vom [...] beschlossen, gemäß § 98 Abs. 2 BetrVG die Abberufung zu verlangen, weil Herr [...] sich nicht in ausreichendem Maße um die ihm anvertrauten Auszubildenden kümmert. Die Mitarbeit von Herr [...] als Ausbilder ist für den Betrieb nicht mehr tragbar.

Der Betriebsrat geht davon aus, dass Sie unsere Bedenken teilen und zum Wohle der Auszubildenden die sofortige Entfernung von Herr [...] von seinen Posten als Ausbilder veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Betriebsratsvorsitzender

² <https://www.betriebsrat.com/musterbrief/143/64290/antrag-auf-abberufung-eines-ausbilders>